



Regierung von Oberbayern • 80534 München

Landkreis Garmisch-Partenkirchen
Herrn Landrat
Anton Speer
Olympiastraße 10
82467 Garmisch-Partenkirchen

Bearbeitet von Herrn Bösl	Telefon +49 89 2176-3152	Zimmer 5412	E-Mail Klaus.Boesl@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom 15.02.2023	Unser Geschäftszeichen 3069.20_02_1k-1-148	München, 04.04.2023

Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen im Förderprogramm „digitale Bildungsinfrastruktur an bayerischen Schulen“ hier: Bewilligung

Folgende Anlagen werden elektronisch übermittelt:

- 1 Exemplar der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K, Stand: 01.01.2023)
- 1 geprüfte Antragsmappe (als unveränderliches pdf-Dokument)
- 1 geprüfte Antragsmappe (als fortzuführende Excelmappe)
- 2 Wort-Bild-Marken
- 1 Exemplar der Datenschutzzinformationen gemäß Art. 13, 14 DSGVO

Sehr geehrter Herr Landrat,

auf Ihren Antrag vom 02.06.2022 bewilligt die Regierung von Oberbayern auf Grundlage der „Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Förderprogramm des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus - digitale Bildungsinfrastruktur an bayerischen Schulen (dBIR)“ vom 05.10.2021, Az. I.7-BS4400.27/330/24 unter Anwendung der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) ohne Rechtspflicht im Haushaltsjahr 2023 eine nicht rückzahlbare Zuwendung (Projektförderung) in Höhe von bis zu

1.615.621,50 EURO

(i. W. eine Million sechshundertfünfzehntausendsechshunderteinundzwanzig EURO und fünfzig Cent)

zur Umsetzung folgender Investitionsmaßnahmen in die digitale Bildungsinfrastruktur:

An 8 Schulen des Antragstellers werden insgesamt 94 Einzelmaßnahmen zur Verbesserung der schulischen digitalen Bildungsinfrastruktur durchgeführt, s. dazu das Tabellenblatt Maßnahmenplanung.

Davon entfällt ein Anteil in Höhe von 17.597,70 Euro auf berufsspezifische Investitionsmaßnahmen in die digitale Bildungsinfrastruktur integrierter Fachunterrichtsräume an berufsqualifizierenden Schulen (iFU-Maßnahmen).

Die Bewilligung der Zuwendungshöhe ergeht unter dem Vorbehalt der endgültigen Festsetzung durch Schlussbescheid nach erfolgter Verwendungsnachweisprüfung unter Beachtung des Höchstbetrags der staatlichen Zuwendungen des Antragstellers sowie des iFU-Teilbetrags, vgl. Nr. 10.1 des vorliegenden Bescheids.

Dabei handelt es sich um 90 Prozent der dem Grunde nach zuwendungsfähigen Ausgaben unter Beachtung des Höchstbetrags der staatlichen Zuwendungen gemäß Anlage zur dBIR sowie der Grenzbeträge für mobile Endgeräte an allgemeinbildenden Schulen gem. Nr. 2 Satz 1 Buchst f) cc) dBIR).

Nichtzuwendungsfähig sind die Kosten für die lfd. Nr. 42, 43, 55 der Maßnahmenplanung in der aktuellen Antragsmappe. Die Gründe hierfür entnehmen Sie dort bitte der Spalte V. Auf die Antragsmappe wird Bezug genommen.

1. Zweck der Zuwendung

Die Bewilligung des Zuwendungsantrags erfolgt vor dem Hintergrund des im DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 verfolgten gesamtstaatlichen Interesses, zukunftstaugliche digitale Bildungsinfrastrukturen zu schaffen und die Leistungsfähigkeit der digitalen kommunalen Bildungsinfrastruktur aller Sachaufwandsträger zu steigern. Die Mittel sind zweckgebunden einzusetzen und dürfen ausschließlich entsprechend der in der geprüften Antragsmappe (Anlage zum Bescheid) enthaltenen Investitionsplanung verwendet werden.

2. Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als **Anteilsfinanzierung** mit einem Fördersatz von bis zu 90 Prozent unter Begrenzung des Zuwendungsgesamtbetrags für alle Anträge gemäß dBIR auf den Höchstbetrag der staatlichen Zuwendungen gemäß Anlage zur dBIR gewährt. Der Zuwendungsempfänger hat mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtkosten als Eigenmittel aufzubringen.

3. Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum endet am **16.05.2024**.

Der Bewilligungszeitraum ist der Zeitraum, innerhalb dessen der Zuwendungsempfänger Rechtsgründe für die Leistung von zuwendungsfähigen Ausgaben schaffen darf. Miet-, Mietkauf- und Leasingausgaben sind nur für den auf den Bewilligungszeitraum entfallenden Anteil zuwendungsfähig.

Der vorzeitige Maßnahmenbeginn wird gemäß Nr. 4 dBIR ab dem 17.05.2019 generell zugelassen.

4. Grundlage des Zuwendungsbescheids

Grundlage des Zuwendungsbescheids ist der Projektantrag vom 02.06.2022 und die in der Antragsmappe beigefügte Investitionsplanung (Maßnahmenbeschreibung, Kosten- und Finanzierungsplan, Zeitplanung). Die geprüften Unterlagen werden hinsichtlich des Gesamtergebnisses für verbindlich erklärt und werden Grundlage und Bestandteil des Bescheids. Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

5. Finanzierung

Die geltend gemachten Ausgaben wurden geprüft und die zuwendungsfähigen Ausgaben in der geprüften Antragsmappe (Anlage zum Bescheid) festgelegt. Die zur Umsetzung der Investitionsmaßnahmen in die digitale Bildungsinfrastruktur erforderlichen Ausgaben gemäß Nr. 5.3 dBIR werden vorbehaltlich der Prüfung im Verwendungsnachweis als zuwendungsfähig anerkannt.

6. Zuwendungshöhe

Die unter Vorbehalt festgesetzte Zuwendungshöhe in diesem Bescheid wurde – sofern aufgrund vorangegangener Anträge erforderlich - auf den noch nicht gebundenen Restbetrag begrenzt, der zum Zeitpunkt der Antragstellung vom Höchstbetrag der staatlichen Zuwendungen gemäß Anlage zur dBIR verblieben ist. Der Restbetrag wurde durch Abzug aller endgültig festgesetzten Zuwendungen (für abgeschlossene Antragsverfahren) sowie aller durch vorangegangene Bewilligung gebundenen Zuwendungen (für nicht abgeschlossene Antragsverfahren) ermittelt. Die Höhe der Zuwendung kann erst nach Umsetzung der Maßnahme endgültig festgesetzt werden, da sich bei Umsetzung gemäß Nr. 10.1 Veränderungen bei den förderfähigen Ausgaben sowie beim verfügbaren Restbetrag der staatlichen Zuwendungen ergeben können.

7. Allgemeine Nebenbestimmungen

Die ANBest-K, Stand 01.01.2023, ist Bestandteil dieses Bescheids und als solche zu beachten, sofern in diesem Bescheid nichts Abweichendes geregelt ist.

Insbesondere wird auf die Einhaltung der Vorschriften bei der Vergabe von Aufträgen gemäß Nr. 3 ANBest-K, der Mitteilungspflichten gemäß Nr. 5 ANBest-K (insbesondere bei Kostensteigerungen) und die Aufbewahrungspflichten gemäß Nr. 6.4 ANBest-K hingewiesen (u. a. die geprüfte Antragsmappe im pdf-Format als eine mit der Förderung zusammenhängende Unterlage).

8. Besondere Nebenbestimmungen

8.1 Richtlinie dBIR

Für diese Bewilligung gelten hinsichtlich des Gegenstands der Förderung, des Umfangs der Förderung, der Verfahrensbestimmungen zum Verwendungsnachweis bzw. der Auszahlung der Zuwendung die Bestimmungen der dBIR samt Anlage.

8.2 Zusätzlichkeit der Mittel

Die mit diesem Bescheid gewährten Mittel sind subsidiäre Hilfen. Der Zuwendungsempfänger hat dementsprechend sicherzustellen, dass die Bundesmittel zusätzlich eingesetzt werden.

8.3 Wegfall der Zuwendungsvoraussetzungen/Erstattungspflicht

Die Einhaltung der im Antrag vom Zuwendungsempfänger abgegebenen Versicherungen bei der Maßnahmenumsetzung ist Zuwendungsvoraussetzung. Der Zuwendungsempfänger ist daher insbesondere verpflichtet, die Maßgaben an die Förderfähigkeit der Investitionsgegenstände und den Zuwendungszweck einzuhalten und dies auf Anforderung der Bewilligungsbehörde nachzuweisen. Dies gilt vor allem für den Umfang der als zuwendungsfähig geltend gemachten Maßnahmen bzw. die im Antrag angegebenen zuwendungsfähigen Anteile von pauschaliert abgerechneten Ausgaben unter Abtrennung nicht förderfähiger Anteile von Kostenpauschalen. Dabei ist insbesondere der Förderausschluss von Ausgaben für die Verwaltung (laufende Personalkosten, Sachkosten), den Betrieb, die IT-Administration und für Schulserver an Schulen, an denen die spezifischen Fördervoraussetzungen nicht vorliegen und durch einen ergänzenden Antrag bestätigt wurden, zu beachten. Nicht förderfähige Anteile dürfen nicht im Verwendungsnachweis angegeben und bei der endgültigen Festsetzung der Zuwendungshöhe durch Schlussbescheid berücksichtigt werden.

Bei Fehlen oder nachträglichem Wegfall der Zuwendungsvoraussetzungen kann die Bewilligung ganz oder teilweise widerrufen werden.

Der Bescheid wird zurückgenommen und ausgezahlte Beträge werden zurückgefordert, wenn sie auf falschen oder unvollständigen Angaben bei der Antragsstellung beruhen.

8.4 Ausstattungsverzeichnis

Der Zuwendungsempfänger hat die geprüfte Antragsmappe als Verzeichnis der im Rahmen des Förderprogramms angeschafften Gegenstände der Förderung fortzuführen. Dieses Verzeichnis dient bei der Abrechnung bzw. beim Verwendungsnachweis als Sachbericht zur Beschreibung der durchgeführten Maßnahmen und der Erfüllung der Nachweis- und Berichtspflichten. Auflagen bzw. rechtliche Verpflichtungen zur Inventarisierung der beschafften Gegenstände bleiben davon unberührt. Die fortgeschriebene Antragsmappe ist für die Abrechnung am Ende des Bewilligungszeitraums, im Rahmen des Verwendungsnachweises sowie auf Anforderung der Regierung von Oberbayern vorzulegen.

8.5 Informations- und Kommunikationsmaßnahmen

An Schulen, deren digitale Bildungsinfrastruktur aus Bundesmitteln des DigitalPakts Schule ausgebaut wurde, ist durch Anbringen eines Schildes in der Aula ein Hinweis auf die Beteiligung des Bundes an der Gesamtfinanzierung, vertreten durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung, durch die Verwendung der o. g. Wort-Bild-Marke anzubringen. Bei Veröffentlichungen zu den auf Grundlage der dBIR geförderten Investitionsmaßnahmen, z. B. in Flyern, Broschüren, Zeitschriften, auf Plakaten und Internetseiten oder an anderer geeigneter Stelle, ist – soweit möglich – in gleicher Weise zu verfahren. Es wird darauf hingewiesen, dass die Wort-Bild-Marke nur in Zusammenhang mit der gewährten Förderung verwendet werden darf, eine Veränderung (z. B. der Farbzusammensetzung) ist dabei nicht zulässig.

8.6 Folgekosten

Betriebs- und Unterhaltskosten der geförderten digitalen Bildungsinfrastruktur, Kosten für die Bauunterhaltung sowie Kosten für Folgebeschaffungen von im Rahmen der Förderung beschafften Geräten nach Ablauf der Förderperiode sind vom Zuwendungsempfänger zu tragen.

8.7 Zweckbindungsfrist

Die mit der Zuwendung angeschafften Ausstattungsgegenstände sind für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren ab Inbetriebnahme dem Verwendungszweck entsprechend zu verwenden und sorgfältig zu behandeln (vgl. Nr. 4 ANBest-K). Abweichend davon wird dieser Zeitraum für Investitionsmaßnahmen zum Aufbau oder zur Verbesserung der digitalen Vernetzung in Schulgebäuden und auf Schulgeländen auf zehn Jahre und für schulgebundene mobile Endgeräte auf drei Jahre festgelegt.

8.8 Verordnung (EU) Nr. 833/2014

Die Regelungen der Verordnung (EU) 833/2014, geändert durch die Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 08.04.2022, über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren („Sanktions-VO“) sind zu beachten. Aufträge oder Konzessionen, die zur Erfüllung der Verwendungszwecke vergeben werden, sind wie öffentliche Aufträge und Konzessionen im Sinne des Artikel 5k dieser Verordnung zu behandeln.

Diese Auflage wird in dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie mit dem vorliegenden Bescheid bekanntgegeben wird. Auf das ab 11.10.2022 greifende Vertragserfüllungsverbot gem. Art. 5k Abs. 4 der Sanktions-VO wird hingewiesen.

8.9 Auflagenvorbehalt

Die Bewilligungsbehörde behält sich die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen vor.

9. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist innerhalb eines Jahres nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums und somit spätestens bis zum **16.05.2025** ausschließlich elektronisch vorzulegen. Dafür sind ausschließlich die Formblätter der zentralen Antragsmappe zu verwenden und gemeinsam mit der fortgeführten Antragsmappe zur Darstellung des sachlichen Berichts und des zahlenmäßigen Nachweises bei der Regierung von Oberbayern einzureichen. Die vom Zuwendungsempfänger fortgeführte Antragsmappe (Anlage zum Bescheid) ist damit Teil des Verwendungsnachweises.

Die Übersendung der fortgeführten Antragsmappe einschließlich des Formblatts zum Verwendungsnachweis erfolgt per E-Mail an das Funktionspostfach digitalpakt-schule@reg-ob.bayern.de der Regierung von Oberbayern. Bei Nichtvorlage des Verwendungsnachweises innerhalb der genannten Frist kann der Zuwendungsbescheid widerrufen werden (vgl. Nr. 8.3.2 ANBest-K).

Dem Verwendungsnachweis sind keine Belege beizufügen. Die Übereinstimmung mit den Büchern und Belegen ist im Verwendungsnachweis ausdrücklich zu bestätigen.

10. Prüfung der Verwendung

10.1 Festsetzung der Zuwendungshöhe

Die endgültige Zuwendungshöhe wird im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung auf Grundlage der tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Ausgaben festgesetzt. Die unter Vorbehalt bewilligte Zuwendung verringert sich insbesondere, sofern sich nach der Bewilligung die im Kosten- und Finanzierungsplan veranschlagten förderfähigen Ausgaben im Zuge der Maßnahmenumsetzung reduzieren (Nr. 2.1 ANBest-K). Die Zuwendungshöhe verringert sich gegenüber der Bewilligung gleichfalls, wenn sich bis zum Zeitpunkt der Verwendungsnachweisprüfung für diesen Antrag der verfügbare Rest vom Höchstbetrag der staatlichen Zuwendungen durch endgültige Festsetzungen für andere Antragsverfahren des Zuwendungsempfängers verringert hat. Dies ist insbesondere dann möglich, wenn die Abfolge der Schlussbescheide in einer von der Antragstellung abweichenden Reihenfolge stattfindet.

10.2 Prüfung von Unterlagen

Die Regierung von Oberbayern ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen (vgl. Nr. 7.1 ANBest-K). Die Bewilligungsbehörde, das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus, der Bayerische Oberste Rechnungshof (gemäß Art. 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayHO) sowie beauftragte Staatliche Rechnungsprüfungsämter (gemäß Art. 88 Abs. 1 Satz 2 BayHO i. V. m. Art. 100 BayHO), der Bundesrechnungshof (gemäß § 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Bundeshaushaltsordnung (BHO)) sowie beauftragte Prüfungsämter (gemäß § 100 BHO), der Bundesrechnungshof und der Bayerische Oberste Rechnungshof in gemeinsamer Prüfung (gemäß § 93 Abs. 1 BHO), das Bundesministerium für Bildung und Forschung und ggf. EU-Prüfstellen sind zur Rechnungsprüfung berechtigt.

11. Mitwirkungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Leistungsempfänger hat bei Maßnahmen der Finanz- und Rechnungsprüfung gemäß Nr. 10.2 mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Im Rahmen dieser Prüfungen festgestellte Nichtbeachtung von Bestimmungen oder Auflagen dieses Bescheids können zu Rückforderungen führen. Dies gilt auch für Fälle, die nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung festgestellt werden.

12. Auszahlung der Zuwendung

Die Auszahlung der Zuwendungen erfolgt abweichend von Nr. 1.3 ANBest-K nur insoweit und nicht eher, als sie für geleistete Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt wird.

Teilauszahlungen können dabei bis zu einem Anteil von 80 v. H. der vorläufig festgesetzten Zuwendungshöhe beantragt werden, sobald sie zur anteiligen Begleichung fälliger Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden. Soweit es zur Einhaltung der Höchstbeträge gemäß Anlage zur dBIR erforderlich ist, werden Teilauszahlungen für Zuwendungen nach diesem Bescheid bei der endgültigen Festsetzung der Zuwendung für nachfolgende Anträge angerechnet.

Der Restbetrag (= Einbehalt einer Schlussrate) bzw. die endgültige Zuwendung (sofern keine Teilauszahlung erfolgt) wird nach Prüfung des Verwendungsnachweises und endgültiger Festset-

zung der Zuwendung ausgezahlt. Die Auszahlung gilt spätestens durch Vorlage des Verwendungsnachweises nach Abschluss der Maßnahme als beantragt.

Die Teilauszahlung ist je Kalenderjahr bis spätestens 15. November abzurufen, da ansonsten gegebenenfalls eine Auszahlung im betreffenden Haushaltsjahr nicht sichergestellt werden kann.

Die Auszahlung der Zuwendung richtet sich nach den vom Bundesministerium für Bildung und Forschung zugewiesenen Bundesmitteln.

Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel des Bundes aus dem Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“. Aus der Gewährung der Zuwendung kann kein Anspruch auf künftige Förderungen abgeleitet werden.

Sofern ein Antrag auf Teilauszahlung benötigt wird, ist dieser auf der Homepage des Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu finden. Je Förderantrag sind maximal drei Anträge auf Teilauszahlungen möglich.

13. Hinweise

13.1 Förderanspruch nach Ende der Antragsfrist

Wird im Rahmen der Bewilligung aller bis zum Ende der Antragsfrist nach Nr. 7.1 dBIR am **30.06.2022** eingegangenen Anträge bzw. der Festsetzung der endgültigen Zuwendungshöhe der bis zum 30.06.2022 eingegangenen Verwendungsnachweise eines Zuwendungsempfängers dessen Höchstbetrag der staatlichen Zuwendungen gemäß Anlage zur dBIR nicht vollständig ausgeschöpft, besteht kein Anspruch auf Förderung in Höhe des verbliebenen Restbetrags. Insbesondere sind nach dem 30.06.2022 keine Nachbewilligungen für laufende Maßnahmen über den dadurch gebundenen Teilbetrag hinaus möglich. Reduzieren sich bei Maßnahmenumsetzung die förderfähigen Ausgaben bzw. verringert sich die ursprüngliche Zuwendung für nach dem 30.06.2022 eingegangene Verwendungsnachweise durch Schlussbescheid, können Änderungsanträge im Umfang der Differenzbeträge gestellt werden, um unter strikter Beachtung der Grundsätze der Angemessenheit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit notwendige Zusatzkosten innerhalb eines Antrags auszugleichen oder weitere Teilmaßnahmen abzurechnen. Die Gesamtausgaben sind auf den durch Bewilligung bzw. Schlussbescheid gebundenen Teilbetrag für die bis zum 30.06.2022 eingegangenen Anträge bzw. Verwendungsnachweise begrenzt.

13.2 Hinweis der Datenverarbeitung

Für die Antragstellung und den Fördervollzug im Rahmen der Förderverfahren zur Verbesserung der IT-Ausstattung an Schulen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK) werden elektronische Antragsformulare und Fördermappen genutzt. Die eingegebenen Daten werden an das StMUK und in Kopie an die Regierung von Oberbayern übermittelt und dort gespeichert.

Für die Datenverarbeitung im Zusammenhang mit dem Förderverfahren gelten die unter www.km.bayern.de/digitalpakt sowie www.regierung.oberbayern.bayern.de/meta/datenschutz/ der Regierung von Oberbayern einsehbaren Hinweise betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), insbesondere in Bezug auf Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung sowie die zustehenden Rechte.

Zum Zwecke der Zahlungsabwicklung werden die hierfür erforderlichen Daten der Staatsoberkasse Bayern in Landshut übermittelt.

13.3 Kopie

Der Bayerische Oberste Rechnungshof erhält einen Abdruck dieses Schreibens zur Kenntnisnahme.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
in 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Klaus Bösl